

## **Beschlussentwurf betreffend den Zusammenschluss der Munizipal- und Burgergemeinden Mörel und Filet**

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;  
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;  
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;  
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005;  
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;  
eingesehen den Vorentscheid des Staatsrats vom 17. Oktober 2007;  
auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Mörel und Filet werden unter dem Namen "Einwohnergemeinde Mörel-Filet" zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen.

<sup>2</sup> Die Gebiete von Mörel und Filet bilden das Gebiet der neuen Einwohnergemeinde Mörel-Filet.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Burgergemeinden Mörel und Filet werden zu einer einzigen Burgergemeinde zusammengeschlossen.

<sup>2</sup> Die Bürger der früheren Burgergemeinden Mörel und Filet werden von Rechts wegen Bürger der neuen Burgergemeinde.

#### **Art. 3**

Der Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Mörel und Filet tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die neuen Einwohner- und Burgergemeinden haben in einer geheimen Urnenabstimmung einen Beschluss über das Wappen der jeweiligen Gemeinde zu fassen. Die neue Burgergemeinde hat zudem in einer geheimen Urnenabstimmung einen Beschluss über den Namen der neuen Burgergemeinde zu fassen.

<sup>2</sup> Diese Beschlüsse müssen vom Staatsrat genehmigt werden.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss hat von Rechts wegen die Übernahme der Aktiven und Passiven der beiden Einwohnergemeinden Mörel und Filet zur Folge.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsrechnungen der beiden Einwohnergemeinden werden auf den 31. Dezember 2008 abgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2008 sowie die Fusionsbilanz per 1. Januar 2009 und der Voranschlag 2009 werden der ersten Urversammlung der neuen Einwohnergemeinde Mörel-Filet im Jahre 2009 zur Beschlussfassung unterbreitet.

<sup>4</sup> Die Absätze 1 bis 3 sind analog auf die beiden Burgergemeinden und die neue Burgergemeinde anwendbar.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den beiden Gemeinden in Kraft stehenden Reglemente bleiben während einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 2009 dauert, weiterhin rechtskräftig und zwar in dem Masse, wo sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Reglementation aufgehoben wurden. Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

<sup>2</sup> Die neue Burgergemeinde ist gehalten, bis spätestens zum 31. Dezember 2009 eine einheitliche Reglementation anzunehmen.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die neue Burgergemeinde wird von einem getrennten Burgerrat verwaltet. Die Zahl der Mitglieder des Burgerrats der neuen Burgergemeinde wird auf drei festgelegt.

<sup>2</sup> Die Burgerratswahlen der neuen Burgergemeinde werden nach dem Majorzsystem durchgeführt.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der neuen Einwohnergemeinde Mörel-Filet wird auf fünf festgelegt.

<sup>2</sup> Die Gemeinderatswahlen der neuen Einwohnergemeinde Mörel-Filet werden nach dem Proporzsystem durchgeführt.

#### **Art. 9**

Der Staatsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen 2008 in der neuen Gemeinde, welche an dem für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden vorgesehenen Datum stattfinden werden.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> In Anwendung der Verordnung über Gemeindefusionen wird der neuen Einwohnergemeinde Mörel-Filet ein Fusionsbeitrag im Gesamtbetrag von 1'507'959.75 Franken zugesprochen.

<sup>2</sup> Dieser Betrag wird dem Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen entnommen. Er wird im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Fusion an die neue Einwohnergemeinde ausbezahlt.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

<sup>2</sup> Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So entworfen im Staatsrat in Sitten, den 9. April 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**